



Amt für Schule und
Weiterbildung

04.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Watermann

Telefon: 492 40 10

Watermann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Grundsatzbeschluss und Errichtungsbeschluss für den Neubau eines Schulgebäudes und einer Zweifachsporthalle auf der Konversionsfläche York:
Errichtung einer 4-zügigen Grundschule "Städtische Grundschule York" im Sinne des § 81 Absatz 2 SchulG NRW

Beratungsfolge

12.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
19.11.2019	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
19.11.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
20.11.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
26.11.2019	Sportausschuss	Vorberatung
27.11.2019	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
28.11.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW die Errichtung einer 4-zügigen Grundschule auf der Konversionsfläche York zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Neubaus voraussichtlich zum Schuljahr 2024/25.
2. Der Rat fasst auf der Grundlage der abgeschlossenen Machbarkeitsstudie unter Zugrundelegung des mit der Vorlage V/0328/2017/1 beschlossenen Musterraumprogramms den Errichtungsbeschluss für den Neubau eines 4-zügigen Grundschulgebäudes für die „Städtische Grundschule York“ und einer Zweifachsporthalle auf dem Gelände des Bestandsgebäudes Nr. 3 mit einem Kostenrahmen in Höhe von ca. 24.580.000 € (Anlage 1: Lageplan, Anlage 2: Raumprogramm, Anlage 3: Kostenrahmen).

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass eine Kombination aus einem Grundsatzbeschluss (vgl. Ratsbeschluss für ein Schulgebäude und eine Zweifachsporthalle auf der Konversionsfläche York vom 12.12.2018 zum Antrag A-R/0074/2018: Größere Planungssicherheit und Kostentransparenz bei großen Hochbaumaßnahmen der Stadt Münster) und einem Errichtungsbeschluss für eine 4-zügige Grundschule „Städtische Grundschule York“ und eine Zweifachsporthalle erfolgt.
4. Die 4-zügige Grundschule „Städtische Grundschule York“ wird von der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH im Rahmen des Entwicklungsträgervertrages errichtet und von der Stadt Münster begleitet, einschließlich der Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß Vergabeverordnung (VgV-Verfahren) mit vorgeschaltetem Architektenwettbewerb sowie der anschließenden Herbeiführung des Baubeschlusses. Analog zu den Bauvorhaben der Stadt sind alle Fachausschüsse des Rates mit einzubeziehen. Die Gebäudeleitlinien der Stadt werden angewandt.
5. Die neue Grundschule im Bezirk Südost wird zunächst unter dem Namen „Städtische Grundschule York“ geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Beschluss der Bezirksvertretung Münster-Südost unter Beteiligung der Schulkonferenz.
6. Die „Städtische Grundschule York“ wird als Offene Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 9 Absatz 3 Schulgesetz NRW geführt. Die Durchführung des Offenen Ganztags übernimmt ein freier Träger der Jugendhilfe. Die Vergabe hierzu erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren.
7. Der Rat erteilt gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW seine Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der „Städtischen Grundschule York“.
8. Die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Personalressourcen für das Sekretariat und die Hausmeistertätigkeit werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2024 durch das Amt für Schule und Weiterbildung angemeldet. Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Offenen Ganztags sowie der Schulsozialarbeit müssen zu gegebener Zeit für den Haushaltsplan 2024 angemeldet und zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung einer 4-zügigen Grundschule „Städtische Grundschule York“ zu beantragen.
10. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche Änderungen des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen“ (vgl. § 46 Schulgesetz NRW) zu gegebener Zeit vorzunehmen und dem Rat zum Beschluss vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Grundlage des in der aktuellen Machbarkeitsstudie kalkulierten Kostenrahmens für den Neubau eines 4-zügigen Grundschulgebäudes „Städtische Grundschule York“ und einer Zweifachsporthalle Kosten in Höhe von ca. 24.580.000 € entstehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der bisherigen Veranschlagung im Haushaltsplan-Entwurf 2020 in Höhe von 22.470.000 € ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von 2.110.000 € entsteht.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der im Rahmen der Machbarkeitsstudie ermittelte Kostenrahmen nach DIN 276 deutlich von den tatsächlich entstehenden Kosten abweichen kann und der Architektenwettbewerb alternative und damit von den Planungen der Machbarkeitsstudie abweichende Konzepte zur Umsetzung der Raumbedarfe hervorbringen kann. Der auf der Grundlage der Machbar-

keitsstudie ermittelte Kostenrahmen ist auch bei den alternativen Konzepten möglichst einzuhalten. Eine entsprechende Vorgabe wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die o.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan						
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag alt €	Betrag neu €	Bemerkun- gen
Produkt- gruppe	0301	Leistungen für Schulen				
Investiti- onsmaß- nahme	4780	Neubau Grundsch. Konversionsgebiet York und Zweifachsporthalle				
		Auszahlungen für Baumaßnahmen	Bisher bereitge- stellt incl. 2019	300.000	300.000	
			2020	1.000.000	270.000	
			VE	1.000.000	1.790.000	
			2021	1.660.000	1.790.000	
			2022	7.790.000	9.000.000	
			2023	7.680.000	7.060.000	
			sp. Jahre	3.370.000	5.490.000	
				21.800.000	23.910.000	Ansatz- erhöhung um 2.110.000 €
		Auszahlungen für den Erwerb von bewegli- chem Anlagevermö- gens	Bisher bereitge- stellt	0	0	
			2023	670.000	0	
			sp. Jahre	0	670.000	
				670.000	670.000	
insgesamt				22.470.000	24.580.000	

Die gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan-Entwurf 2020 notwendigen zusätzlichen Finanzbedarfe in Höhe von 2.110.000 € werden durch Veränderungsblätter in die Beratung des Haushalts 2020 eingebracht.

Begründung:

Zu Beschlussvorschlag 1, 2 und 4:

Mit der Umgestaltung der ehemaligen York-Kaserne in ein urbanes Wohnquartier ist auch die erforderliche schulische und soziale Infrastruktur zu planen und zu errichten.

Das Stadtplanungsamt hat im September 2018 eine Bevölkerungsmodellrechnung für die Stadtteile 81 Gremmendorf-West, 82 Gremmendorf-Ost und 86 Angelmodde für den Zeitraum 2018 bis 2030 erstellt.

Auf der Grundlage des Klassenfrequenzrichtwertes ergibt sich ein Bedarf von zusätzlich bis zu 7 Grundschulzügen. Bildet der Klassenfrequenzhöchstwert die Basis, so werden bis zu 4 zusätzliche Züge benötigt.

Ausgehend von diesem Bedarf hat das Amt für Schule und Weiterbildung vorgeschlagen, dauerhaft 5 weitere Züge zu errichten. Die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde wird um 1 Zug auf 3 Züge erweitert (V/0705/2018/2). Die neu zu errichtende Grundschule auf dem Gelände der ehemaligen York-Kaserne soll eine Aufnahmekapazität von 4 Zügen erhalten.

In Hilstrup-Ost werden in räumlicher Nähe zur Konversionsfläche in dem Baugebiet nördlich Osttor rund 700 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und rund 300 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern errichtet. Die Baureife ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Aufgrund dieses Baugebietes wird die Gründung einer weiteren Grundschule in Hilstrup-Ost erforderlich. Eine abschließende Aussage zur erforderlichen Größe dieser neuen Grundschule kann erst erfolgen, wenn belastbare Berechnungen zur Bevölkerungsentwicklung vorliegen.

Das Baugebiet südlich Hiltruper Straße in Angelmodde mit 170 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und 80 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern wird nach dem aktuellen Baulandprogramm im Jahr 2021 Baureife erlangen. Es befindet sich in fußläufiger Entfernung zur Eichendorffschule Angelmodde und je nach Standort zur neu zu errichtenden Grundschule in Hilstrup-Ost.

Bislang ist noch nicht abschließend geklärt, ob, zu welchem Zeitpunkt sowie in welchem Umfang auf dem jetzigen Westfalen-Gelände Wohneinheiten errichtet werden. Sollte das Baugebiet realisiert werden, sind weitere Bedarfe an Grundschulplätzen zu erwarten.

Wie hoch der tatsächliche Bedarf an Grundschulplätzen in Gremmendorf und Angelmodde mittelfristig sein wird, hängt von vielen Faktoren (u. a. Bautätigkeit, Altersstruktur künftiger Einwohner, Schulwahlverhalten) ab und kann heute nicht abschließend beziffert werden. Einerseits muss die Schulversorgung gesichert sein, andererseits ist die Verwaltung verpflichtet, sparsam und wirtschaftlich zu handeln.

Sollte sich abzeichnen, dass die angestrebten 14 Grundschulzüge – Idaschule (4), Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde (3), Eichendorffschule Angelmodde (3), neue Grundschule auf dem York-Gelände (4) – nicht ausreichen, muss ggf. das Angebot in Hilstrup-Ost mit einbezogen und entsprechend erweitert werden.

Zusätzliche Bedarfe entstehen, wenn aus der Stufe 2 des Baulandprogramms weitere Flächen in Hilstrup-Ost (südlich Tulpenweg, südlich Pfarrer-Ensink-Weg) realisiert werden.

Gem. dem Entwicklungsvertrag für die Kasernenstandorte Oxford und York wird die Errichtung aller Baumaßnahmen der sozialen Infrastruktur incl. Freiflächen (Planung und Bau) im Rahmen der treuhänderischen Bauherrenvertretung durch die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH vollumfänglich im eigenen Namen und auf Rechnung der Stadt Münster durchgeführt.

Durch die Machbarkeitsstudie ist planerisch nachgewiesen, dass auf dem zur Verfügung stehenden Gelände sowohl ein Baukörper für eine 4-zügige „Städtische Grundschule York“ als auch eine Zweifachsporthalle möglich sind. Die Anlage 1 zeigt nur eine der möglichen Verortungen der Gebäude. Zunächst war allerdings vorgesehen, zumindest einen Gebäudetrakt des vorhandenen Gebäudes stehen zu lassen und für Schulzwecke (Verwaltungstrakt) herzurichten. Unter dieser Voraussetzung wäre eine Anordnung der Sporthalle auf dem Schulgrundstück kaum möglich gewesen, sodass Alternativflächen für die Sporthalle in unmittelbarer Nähe hätten in Anspruch genommen werden müssen. Auf der Grundlage dieses Planungsstandes sind die Kosten zum Haushaltsplan-Entwurf 2020 angemeldet worden. Intensive Abstimmungen mit der Städtischen Denkmalbehörde haben im weiteren Verfahren jedoch hervorgebracht, dass der gesamte Bestandsbau (Gebäude Nr. 3) auch unter Würdigung des Denkmalschutzes zurückgebaut werden kann, um die Fläche für einen Neubaukörper einschl. Sporthalle freizuziehen. Dies ist sowohl aus städtebaulichen als auch schulischen Gründen zu befürworten. Die Belange des Denkmalschutzes sind in der aktuellen Machbarkeitsstudie berücksichtigt. Hierzu zählt u.a., dass die ursprüngliche Gebäudekante als Fixum definiert wird. Die Anforderungen des Denkmalschutzes werden im Auslobungstext zum Wettbewerbsverfahren weiter konkretisiert und präzisiert. Das Freiziehen des Grundstückes ermöglicht die Realisierung eines nach modernen pädagogischen Konzepten konzipierten Schulgebäudes. Durch den vollständigen Abriss des gesamten Bestandsgebäudes und des damit verbundenen höheren Neubauvolumens entstehen jedoch auch höhere Investitionskosten.

Bei dem Neubau werden die Gebäudeleitlinien der Stadt Münster angewandt. Die städtischen Anforderungen „Barrierefreiheit / Design für alle“ werden bei der Planung berücksichtigt.

Der Rat hat beschlossen (s V/0705/2018/2), dass bei allen Schulbauplanungen (Sanierung, Erweiterung, Neubau incl. Sporthallen) im jeweiligen Stadtteil geprüft wird, ob eine multifunktionale Nutzung für den betreffenden Stadtteil notwendig und möglich ist. Eine multifunktionale Nutzung der Schulräume ist unter Berücksichtigung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte möglich. Auf dieser Grundlage ist sichergestellt, dass sich die „Städtische Grundschule York“ zum Stadtteil hin öffnet. Zusätzliche Räume mit einer besonderen Ausstattung für eine außerschulische Nutzung sind hingegen nicht vorgesehen, da die zur Verfügung stehende Grundstücksgröße hierfür nicht tragfähig ist. Im geplanten benachbarten Bürgerhaus im ehemaligen „Casino“ werden Flächen für städtische und private soziale, kulturelle und bildungsbezogene Nutzungen geschaffen werden, deren Konfiguration derzeit vorbereitet wird. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens für den Neubau des Schulgebäudes einschl. Zweifachsporthalle wird im Auslobungstext die Anforderung formuliert, dass das Forum und angrenzende Flurbereiche und Funktionsflächen eine schulische Versammlungsstätte ermöglichen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass baulich die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich alle Schülerinnen und Schüler für spontane Treffen und organisierte Veranstaltungen versammeln können. Hierbei ist an eine stufen- bzw. treppenartige bauliche Lösung gedacht.

In einer 4-zügigen Grundschule York werden bis zu 480 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die verbleibende Schulhoffläche in Höhe von ca. 2.580 qm entspricht den Vorgaben. Die Spiel- und Bewegungsfläche auf dem Schulhof der Grundschule York ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass in südliche Richtung in Richtung öffentliche Grünfläche auch Flächen unter einem Baumdach zur Verfügung stehen. Dieser natürliche Baumbestand stellt eine hohe Qualität dar und wird für den Schulbetrieb als sehr positiv bewertet.

Ein Kleinspielfeld sowie die Laufbahn werden der Grundschule-York auf der benachbarten Freizeitsportanlage im Bereich des süd-westlich angrenzenden Landschaftsparks in fußläufiger Entfernung zur Verfügung stehen.

Der Sporthallenbedarf für eine 4-zügige „Städtische Grundschule-York“ ist durch eine Zweifachsporthalle gedeckt. Da im Schulgebäude eine Versammlungsstätte für schulische Veranstaltungen vorgesehen ist, soll die Zweifachsporthalle nicht zusätzlich als schulische Versammlungsstätte geplant und gebaut werden. Auch für außerschulische Veranstaltungen soll die Zweifachsporthalle nicht als Ver-

sammelstätte hergerichtet und zur Verfügung gestellt werden. Nach Schulschluss steht die Sporthalle für den Vereinssport zur Verfügung.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Ein bedarfsgerechter Schulbau ist Pflichtaufgabe des Schulträgers. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und der Beschlüsse zum Haushalt der vergangenen Jahre ist diese Schulbaumaßnahme incl. Sporthallenbedarf frühzeitig vorgesehen worden. Zum Haushaltsplanentwurf 2020 sind die Mittel entsprechend des auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie aus dem Frühjahr 2019 entwickelten Grobkostenrahmens in Höhe von 22.470.000 € angepasst worden. Da damit sowohl Planungs- als auch Investitionsmittel im Haushalt veranschlagt sind, wird bereits wie nach den bisherigen Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt ein kombinierter Grundsatz- und Errichtungsbeschluss gefasst.

Aufgrund der Veränderung der Lage der Zweifachsporthalle und der Festlegung, dass das vorhandene Bestandsgebäude komplett abgerissen werden kann, wurde die Machbarkeitsstudie im August 2019 aktualisiert. Der aktualisierte Grobkostenrahmen beläuft sich auf 24.580.000 €.

Zu Beschlussvorschlag 5:

Gemäß § 6 Abs. 6 SchulG führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Die Namensgebung „Städtische Grundschule York“ erfolgt vorläufig. Der zunächst für das Antragsverfahren gültige Name weist auf die Trägerschaft der Schule, die Schulform und damit auch auf die Schulstufe hin. Die Schulart wird nach einem Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart bestimmt. Eine Namensgleichheit mit einer anderen Schule besteht nicht.

Die neutrale Bezeichnung lässt für die endgültige Namensfindung ausreichend Raum und hat zum Anmeldeverfahren für die Eltern der künftigen Schülerinnen und Schüler dieser Schule einen informativen Charakter.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung der Stadt Münster entscheidet die Bezirksvertretung über die Benennung von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Mit Ausnahme nur einer Schule erfüllen alle anderen städtischen Grundschulen diese Voraussetzung. Aufgrund der Lage der Schule kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Fall die Bedeutung der Schule nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit die erforderliche Vorlage zur endgültigen Namensgebung vorbereiten.

Zu Beschlussvorschlag 6:

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten im Grundschulbereich steigt kontinuierlich an. Um dieser Nachfrage Rechnung zu tragen und gleichzeitig die kommunale Aufgabe einer bedarfsgerechten Betreuung von Schulkindern zu erfüllen, soll die neue Grundschule als Offene Ganztagschule im Sinne des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW geführt werden.

Die für das Offene Ganztagsangebot erforderlichen Flächen wurden bei der Planung des Schulgebäudes berücksichtigt.

Der Offene Ganztags wird durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen. Die Vergabe erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Zu Beschlussvorschlag 7:

Die sonderpädagogische Förderung findet nach den Regelungen des Schulgesetzes NRW (SchulG) in der Regel in der allgemeinen Schule statt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörde richtet dazu das Gemeinsame Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass die Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann (§ 20 Absatz 4 SchulG).

Der Rat hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass das Prinzip der Inklusion an allen Schulen aller Schulformen umgesetzt werden soll (Vorlage V/0109/2015). Die baulichen Voraussetzungen sollen daher bei der Planung des Neubaus Berücksichtigung finden.

Zu Beschlussvorschlag 8:

Die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Personalressourcen für das Sekretariat und die Hausmeistertätigkeit sind vom Schulträger bereitzustellen. Die Finanzierung des Offenen Ganztags und der Schulsozialarbeit sind ebenfalls von der Stadt Münster sicherzustellen. Die konkreten Stellenbedarfe für Sekretariat, Hausmeistertätigkeit sowie Schulsozialarbeit werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2024 angemeldet.

Zu Beschlussvorschlag 9:

Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW bedarf der Beschluss des Schulträgers über die Errichtung einer Schule der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Vorausgesetzt, der Rat der Stadt Münster beschließt die Errichtung der 4-zügigen „Städtischen Grundschule York“ in Gremmen-dorf, wird die Verwaltung einen Antrag auf Genehmigung des Errichtungsbeschlusses bei der Oberen Schulaufsichtsbehörde stellen.

Zu Beschlussvorschlag 10:

Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ regelt die Anzahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen. Hier ist die „Städtische Grundschule-York“ mit einer Anzahl von 4 Eingangsklassen aufzunehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Errichtung eines 4-zügigen Grundschulgebäudes und einer Zweifachsporthalle beträgt der auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie ermittelte Kostenrahmen ca. 24.580.000 €.

Im Haushaltsplan-Entwurf 2020 sind bei der Investitionsmaßnahme 4780 „Neubau Grundschule Konversionsgebiet York und Zweifachsporthalle“ Mittel in Höhe von 22.470.000 € veranschlagt. Die Anpassung der Veranschlagung der Investitionsmaßnahme 4780 „Neubau Grundsch. Konversionsgebiet York“ gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020 in Höhe von 2.110.000 € wird von der Verwaltung durch ein entsprechendes Veränderungsblatt in die Haushaltsplanberatungen eingebracht.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Raumprogramm
Anlage 3: Kostenrahmen